jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/2/18 93/12/0271

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1994

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §2 Abs1;
RGV 1955 §2 Abs2;
RGV 1955 §2 Abs5;
RGV 1955 §73;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/18 93/12/0268 2

Stammrechtssatz

Bei einer dislozierten Außenstelle, die außerhalb des Dienstortes der Stammdienststelle gelegen ist, ist iSd RGV dem örtlichen Aspekt eine größere Bedeutung zuzumessen als dem organisatorischen Aspekt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120271.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at